

## **Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung des Hafens Lassar**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V), vom 13. Juni 2011, M-V 2011, S. 777 und gemäß der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005, (GVOBl. M-V Seite 146) GS Meckl.-Vorp.Gl. Nr. 6140-2, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Lassar vom 06. Mai 2014 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 – Geltungsbereich**

- (1) Für die Benutzung des Hafens der Stadt Lassar werden Abgaben nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das abgabepflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung-HafVO M-V) vom 17. Mai 2006, GVOBl. M-V 2006, S. 355, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2013, GVOBl. M-V S. 459, gekennzeichnet und öffentlich bekanntzumachen sind. Die Hafengrenzen sind in der Anlage 1 dieser Satzung ersichtlich.

### **§ 2 - Abgabenarten**

Für die Benutzung des Hafens sind Hafengeld, Kaibenutzungsgeld und Liegegeld nach den Abgabentarifen zu entrichten.

### **§ 3 – Abgabenerhebung und Fälligkeit**

- (1) Die Hafengebühren entstehen mit Beginn der Benutzung des Hafens.
- (2) Abgabenschuldner sind die Eigentümer und Besitzer der Wasserfahrzeuge.
- (3) Die Hafengebühren werden mit Zugang des Abgabenbescheides bzw. bei Sportbooten sofort fällig.
- (4) Der Abgabentarif ist in der Anlage 2 ersichtlich.

### **§ 4 – Mitteilungspflichten**

- (1) Die Fahrzeugführer haben die zur Abgabeberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge dem/der Hafenmeister/in anzugeben und auf Verlangen die Schiffspapiere vorzulegen. Werden keine Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Abgaben notwendigen Daten geschätzt.
- (2) Die Berufsschifffahrt hat sich gemäß Hafenbenutzungsordnung bei der Hafenbehörde anzumelden.
- (3) Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Nutzung der Gewässer für den Verkehr und die Sicherheit in den Häfen (Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz (WVHaSiG) vom 10. Juli 2008 GVBl. S. 296, zuletzt geändert am 20. Mai 2011, GVBl. S. 323, sowie des § 17 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005, (GVOBl. M-V Seite 146) GS Meckl.-Vorp.Gl. Nr. 6140-2.

### **§ 5 – Berechnungsgrundlagen**

- (1) Grundlage für die Berechnung der Abgaben sind bei Binnenschiffen die Hälfte der im Eichschein ausgewiesenen Tragfähigkeit in Tonnen bzw. die Hälfte der Grundfläche. Bei Seeschiffen die Bruttoreaumzahl (BRZ) nach dem gültigen Schiffsmessbrief.
- (2) Bei der Bemessung der Abgaben nach der Grundfläche wird das Ergebnis aus der größten Länge multipliziert mit der größten Breite zugrunde gelegt.

- (3) Bei der Bemessung der Abgaben nach der Schiffslänge wird die Länge in Metern zugrunde gelegt.
- (4) Werden Abgaben nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Abgabe zu entrichten.
- (5) Bei der Bemessung des Kaibenutzungsgeldes wird die Anzahl der Passagiere zugrunde gelegt.

#### **§ 6 – Abgabenbefreiung**

- (1) Von der Zahlung der Abgaben sind befreit:
  1. Fahrzeuge der Bundeswehr
  2. Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, des Landes, oder der Stadt Lüssan eingesetzt werden.
  3. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, für 24 Stunden. Die Hafenbehörde bzw. der/die Hafenmeister/in ist unverzüglich über Art und Umfang der Notlage zu informieren. Die Hafenbehörde kann je nach Notlage darüber entscheiden, ob das Schiff für weitere Tage von den Abgaben befreit ist.
  4. Schiffe, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe, zum Besatzungswechsel, zum Bunkern oder zur Übernahme von Proviant anlaufen, für den Zeitraum von 4 Stunden.
  5. Schiffe, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Stadt Lüssan den Hafen anlaufen.
- (2) Die Hafenbehörde ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Abgabenbefreiung durchzuführen.

#### **§ 7 – Übergangsregelung**

Soweit Hafenabgaben für Zeiträume nach dem Inkrafttreten dieser Satzung gezahlt wurden, werden diese auf die Abgaben nach dieser Verordnung angerechnet.

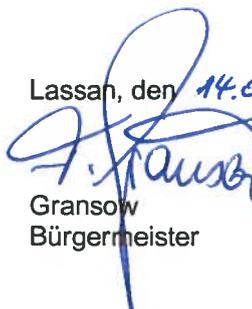
#### **§ 8 – Besondere Vereinbarung**

Die Stadtvertretung Lüssan kann in begründeten Ausnahmefällen Ermäßigungen der Hafenabgaben beschließen.

#### **§ 9 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Damit treten alle bis dahin geltenden Hafenabgabesatzungen und Ihre Änderungssatzungen außer Kraft.

Lüssan, den 14.05.2014



Gransow  
Bürgermeister

**Anlage 1:** Hafengrenzen zu § 1 Abs.2

**Anlage 2:** Hafenabgabetarife zu § 3 Abs. 4

## Anlage 1 zu § 1 Abs.2 - Hafengrenzen

### Grenzen Wasserfläche

Die Hafengrenze der Wasserfläche wird bestimmt durch die Verbindungslinie der Punkte Nr. 1; 2; 3; 4; 5; 13; 14; 15; 16; 1 sowie der Verbindungslinie der Punkte Nr. 6 bis 10.

System 42/83

Ellipsoid: Krassowski

<b>Pkt.Nr.</b>	<b>Rechtswert</b>	<b>Hochwert</b>
1	54 24971	59 81257
2	54 24970	59 81314
3	54 25054	59 81355
4	54 25074	59 81342
5	54 25093	59 81269
6	54 25041	59 81173
7	54 25012	59 81124
8	54 25000	59 81134
9	54 24995	59 81155
10	54 25029	59 81186
13	54 25007	59 81208
14	54 24957	59 81202
15	54 24956	59 81207
16	54 24998	59 81226
1	54 24971	59 81257

Die von der Bootswerft Menge privat genutzte Wasserfläche ist nicht Bestandteil des öffentlichen Hafengebietes.

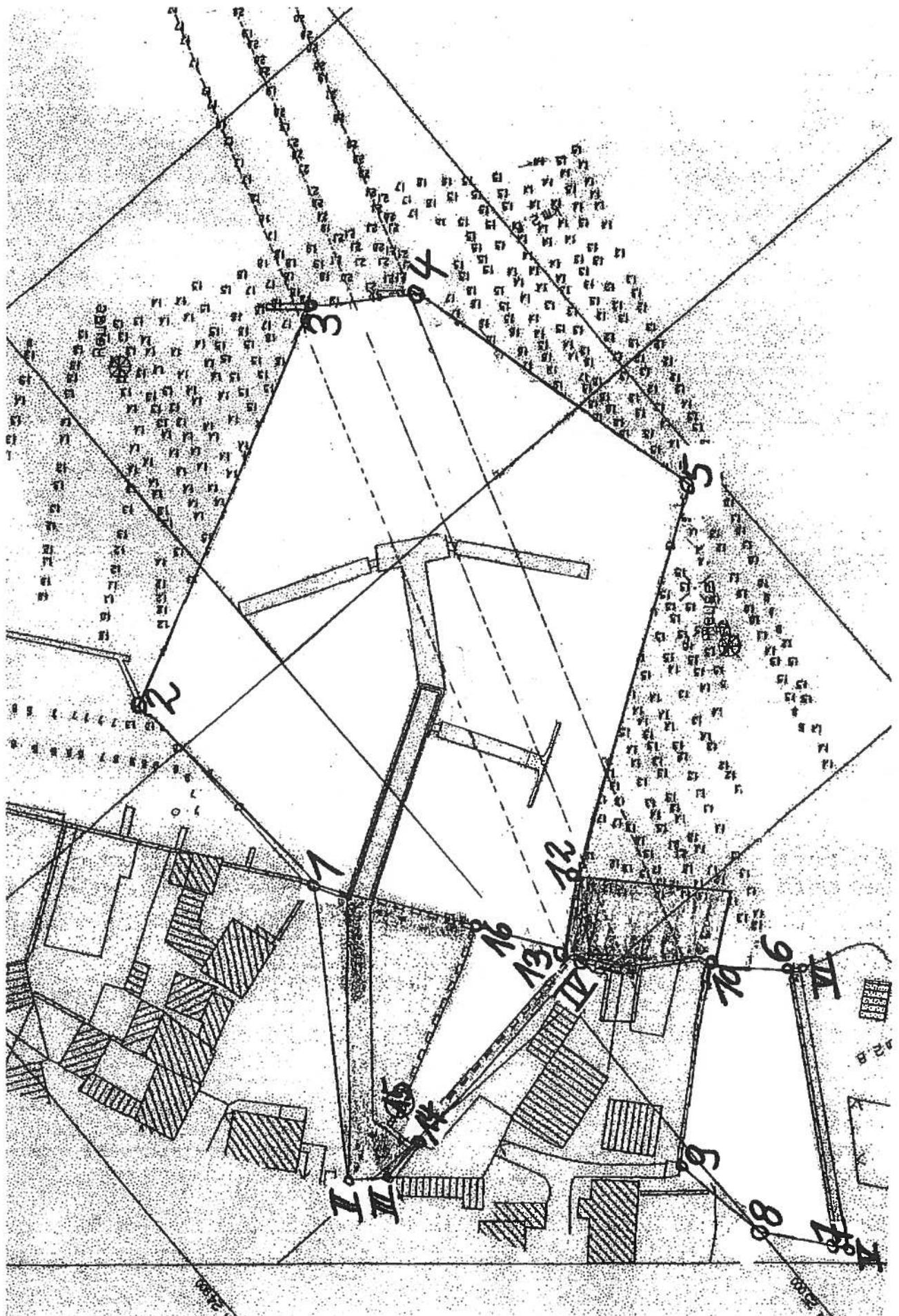
### Grenze Landfläche

Die Hafengrenze der Landfläche wird bestimmt durch die Verbindung der Punkte Nr. I. – 16.  
Im Bereich Fischereihafen Punkte 6 – VI. (Bollwerk mit Straße)

System 42/83

Ellipsoid: Krassowski

<b>Pkt.Nr.</b>	<b>Rechtswert</b>	<b>Hochwert</b>
1	54 24971	59 81257
II.	54 24936	59 81204
III.	5424944	5981198
IV.	5425009	5981206
13	54 25007	5981208
14	54 24957	59 81202
15	5424956	5981207
16	5424998	5981226
1	54 24971	59 81257
6	5425041	5981173
7	5425012	5981124
V.	5425014	5981121
VI.	5425043	5981170



## Anlage 2 zu § 3 Abs.4

### **Abgabentarif für den Hafen Lissan**

#### **1. Hafengeld**

1.1. Für Wasserfahrzeuge, die das Hafengebiet befahren, ist Hafengeld zu entrichten.

1.2. Das Hafengeld beträgt für jeden Ein- und Ausgang:

- |  |        |
|--|--------|
| 1.2.1. für Fahrgastschiffe je Eichtonne bzw.<br>je m <sup>2</sup>            | 0,16 € |
| 1.2.2. für Fahrgastschiffe der kleinen Ausflugfahrt<br>je m <sup>2</sup>     | 0,10 € |
| 1.2.3. für Binnenschiffe je Eichtonne bzw. m <sup>2</sup>                    | 0,10 € |
| 1.2.4. für sonstige Fahrzeuge und Geräte<br>je m <sup>2</sup> bzw. Eichtonne | 0,20 € |

#### **1.3. Ermäßigung beim Hafengeld**

1.3.1. Für Fahrgastschiffe, welche den Hafen Lissan im Linienverkehr, regelmäßig, bzw. im Trampverkehr mehrfach anlaufen, entfällt jährlich das Hafengeld ab dem 11. Anlauf.

1.3.2. Für Fahrgastschiffe, die Hafenrundfahrten durchführen und eine Liegeplatzgenehmigung länger als 3 Monate erhalten haben, entfällt jährlich das Hafengeld ab dem 11. Anlauf.

#### **2. Kaibenutzungsgeld**

2.1. Für die Benutzung von Kaianlagen durch Passagiere ist ein Kaibenutzungsgeld zu zahlen. Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe, die dem Eigenbedarf des Schiffes dienen, werden keine Kaibenutzungsgelder erhoben.

2.2. Das Kaibenutzungsgeld beträgt bei Fahrgastschiffen je Passagier 0,26 €

#### **3. Liegegeld**

3.1. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Liegeplatzes besteht nicht. Gewerblichen Wasserfahrzeugen wird durch die Hafenbehörde vorab ein Liegeplatz zugewiesen. Für Wasserfahrzeuge und andere Schwimmkörper, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Liegegeld zu zahlen.

3.2. Das Liegegeld beträgt:

- |   |        |
|---|--------|
| 3.2.1. für Fahrgastschiffe, die einen<br>Liegeplatz länger als 4 Stunden in Anspruch<br>nehmen,<br>für je angefangene 24 Std.<br>je Eichtonnen bzw. je m <sup>2</sup> | 0,10 € |
| 3.2.2. für Fischereifahrzeuge mit Heimathafen Lissan<br>pro Jahr das 25-fache des Betrages nach lfd.<br>Metern Schiffslänge, gemäß Nr. 3.2.4.                         |        |

3.2.3	für sonstige Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz länger als 2 Stunden in Anspruch nehmen, für je angefangene 24 Std., je Eichtonne, BRZ, bzw. m <sup>2</sup>	0,16 €
3.2.4.	für Wassersportfahrzeuge je lfd. Meter Schiffslänge pro Nacht bis 15 m Länge	0,80 €
	für jeden weiteren Meter über 15 m	1,20 €
3.2.5.	Für Wassersportfahrzeuge mit verlängerter Nutzung eines Liegeplatzes :	
	Saisonliegeplatz 1.4. – 31. 9. des jeweiligen Jahres je m <sup>2</sup> jedoch höchstens	25, 00 € 600,00 €
	Winterliegeplatz: 1.10. – 31.03. des jeweiligen Jahres je m <sup>2</sup>	12,50 €
	Liegeplatz pro Monat	150,00 €

### 3.3. Ermäßigungen

3.3.1 Für Wasserfahrzeuge der Berufsschifffahrt mit Dauernutzung eines Liegeplatzes länger als 3 Monate kann auf Antrag und mit Zustimmung der Stadt Lassan, gemäß § 8 dieser Satzung, das Liegegeld ganzjährig um 50 % ermäßigt werden.

Die verlängerte Nutzung bzw. Dauernutzung eines Liegeplatzes bedarf der Genehmigung der Hafenebehörde.